

# Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **6 (1940)**

Heft 93

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Sitzungsberichte

Vorstands-Sitzung  
vom 12. November 1940.

Dem Reisekinomitglied Egli-Zürich wird die Bewilligung zur Auswertung des Schmaltonfilms «Ausbildung und Kampf unserer weißen Truppen» sowohl im Wandervortragsdienst als auch in den Kinotheatern erteilt.

In zwei Fällen von Differenzen mit Hausbesitzern betreffend Anpassung der Mietzinse an die heutigen Verhältnisse wird das Sekretariat ermächtigt, die nötigen Verhandlungen zu führen.

Ein Vertrag mit dem Schweizer Schul- und Volksskino in Bern betreffend dessen Aufnahme als außerordentliches Mitglied in den SLV wird nach Vornahme einiger Aenderungen genehmigt.

Der Vorstand nimmt von der Neuwahl des ZLV-Vorstandes Kenntnis und behandelt diverse Eingaben dieses Lokalverbandes betr. Subvention, Militärvorfürungen außerhalb der Kinos, Brennstoff- und Verdunkelungsmaßnahmen.

Herrn Danner in Altstätten (St. G.) wird die Bewilligung zur Verlegung seines Kinotheaters in eine andere Liegenschaft erteilt.

Zwei Beschwerden des Armeestabes betr. Vorführung der Schweizer Wochenschau und Inseratenreklame werden dem Fachorgan zur Veröffentlichung überwiesen.

Den Herren W. Hagmann, Cinéma Grünau in Rheineck, und J. Baumann-Merz, Cinéma Capitol in Horgen, wird die provisorische Aktivmitgliedschaft erteilt.

## An die Mitglieder des SLV

Wir geben unsern Mitgliedern nachstehend den Inhalt zweier Schreiben des Armeestabes, Abteilung Presse und Funkspruch, Sektion Film, bekannt, die zu Händen des Vorstandes an unsern Präsidenten gerichtet wurden. Wir möchten unsere Mitglieder dringend bitten, sich über den Inhalt dieser Schreiben die nötige Rechenschaft zu geben und in Zukunft die Schweizer Wochenschau in ihrem Programm regelmäßig vorzuführen, da sonst die im bezüglichen Bundesratsbeschluß vorgesehenen Sanktionen zu gewärtigen wären. Ebenso möchten wir unsere Mitglieder bitten, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeitumstände in ihrer Reklame die nötige Zurückhaltung zu üben. *Der Vorstand.*

*Schweizerische Armee*

ARMEEKOMMANDO

No. 1550/11.

Armeestab, 23. 10. 1940.

Herrn Georg Eberhardt,  
Präs. des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes,  
Aarau.

Der Unterzeichnete hatte bereits anlässlich der gemeinsamen Bureausitzung vom 17. 10. 40 des S.L.V. und des F.V.V. Gelegenheit, einige Ausführungen in randvermerkter Sache zu machen. Einem Wunsche seitens der an dieser Sitzung teilnehmenden Mitglieder Ihres Vorstandes Folge leistend, möchten wir hiemit auf die Angelegenheit zurückkommen.

In letzter Zeit erhielten wir wiederholt Reklamationen seitens der Pressechefs von Territorial- und Stadt-Kommandos, wonach Theaterbesitzer in der Annoncierung gewisser Kriegsfilme den Rahmen des Zulässigen überschritten. Kürzlich erhielt sogar eine Tageszeitung eine ernste Verwarnung wegen der Aufnahme eines

### Zur gefl. Beachtung!

Die rechtzeitige Herausgabe der Neujahrs-  
Nummer des Schweizer Film Suisse, die  
zwischen Weihnacht und Neujahr erscheint,

bedingt bereits am **14. Dezember**

### Inserat- und Redaktions-Schluß

solchen Inserates und es scheint nicht ausgeschlossen, daß solche Auswüchse zu Konfiskationen Anlaß geben könnten, oder aber zu einschneidenden Vorschriften, die dann nicht nur fehlbare Kinobesitzer, sondern überhaupt das ganze Kinotheatergewerbe träfen.

Wir bitten Sie deshalb, mit uns Mittel und Wege zu prüfen, wie diesem Mangel an Disziplin seitens einiger weniger Theaterbesitzer Einhalt geboten werden kann. Auf diese Weise sollten Maßnahmen vermieden werden können, die dem ohnehin notleidenden Kinotheatergewerbe beträchtlichen Schaden zufügen könnten.

Als sprechendes Beispiel verweisen wir auf die Reklame in Basel und Bern für den Film «Luftkampf im Morgengrauen» (La patrouille de l'aube). In der Zeitungsreklame wurde in unzulässiger, sensationeller Ausnützung der heutigen tragischen Vorkommnisse der Inhalt des Filmes, der bekanntlich aus dem Weltkrieg 1914/18 stammt, mit den Gegenangriffen der Royal-Air-Force vermengt, sodaß das allgemeine Publikum annehmen mußte, es handle sich um eine aktuelle Kriegsreportage. Diese Tatsache allein bedeutet schon eine neutralitätswidrige und tendenziöse Propaganda für die englische Luftwaffe. Der betreffende Kinobesitzer wollte sogar folgenden Satz hineinbringen: «Seien wir neutral und nicht zu lau, diesen Film anzusehen und eine Stunde wenigstens mit dem Herzen an ihrer Seite zu verbringen.» Auch die Inhaltsangabe mit: «Luftkämpfe und Bombenraids — Abstürze — Pulverdepots fliegen in die Luft — Wichtige Bahnknotenpunkte werden vernichtet — Kolonnen vom Flugzeug aus niedergemäht» bezweckt offensichtlich aus geschäftlichen Gründen das Publikum glauben zu machen, es handle sich um Kämpfe aus dem gegenwärtigen Krieg. Die fettgedruckte Bemerkung: «Auch wir müssen uns einen Begriff machen, was es heißen würde, wenn unsere Städte bombardiert und vernichtet würden,» läßt die Zurückhaltung vermissen, die wir uns als neutraler Staat auferlegen sollten.

Beiläufig weisen wir darauf hin, daß in einem dieser Inserate sogar das Signet der Royal-Air-Force verwendet wurde, obschon es sich um einen Film amerikanischen Ursprungs handelt.

An diesem einen Beispiel wollten wir Ihnen aufzeichnen, wie es nicht gemacht werden soll. Von einem Einschreiten gegen den betreffenden Theaterbesitzer wollten wir absehen, weil unsere bisherige Zusammenarbeit gezeigt hat, daß die Leitung des S.L.V. volles Verständnis für die von uns befolgten Richtlinien bewies.

*Kinobesitzer, Operateure und Filmproduzenten!*

*Beachten Sie auch die*

### Technische Seite im Anhang —

*sie bringt für jeden, der mit dem Film etwas  
zu tun hat, viel Interessantes und Lehrreiches*